

Fürstl. Waldeck. Regierungs-Blatt.

Nro. 10.

Dienstags, den 7ten May 1816.

M a c h s t e h e n d e
Landständische Verfassungs = Urkunde
 für das Fürstenthum Waldeck:

Von Gottes Gnaden **G e o r g H e i n r i c h**,
 souverainer Fürst zu Waldeck und zu Pyrmont, Graf zu Rappolts-
 stein, Herrn zu Hohenack und Geroldseeck am Wasigen &c. &c.

Der Artikel 13. der zu Wien am 8ten Junius vorigen Jahrs ab-
 geschlossenen deutschen Bundes. Uete verordnet die Einführung einer
 ständischen Verfassung in allen deutschen Bundes. Staaten. Obgleich
 eine solche Verfassung schon von grauen Zeiten her, auch in Unserm
 Lande bestanden hat, so hat sie doch in mehreren Hinsichten einer Ab-
 änderung bedurft, und haben Wir Uns deshalb veranlaßt gesehen,
 Unsere lieben und getreuen Landstände von Ritterschaft und Städten
 durch Unsere Regierung zu einem allgemeinen Landtage auf den 28ten
 März dieses Jahrs zusammen berufen zu lassen, und in Einverständniß
 mit ihnen der bisherigen Landes. und Ständischen Verfassung fol-
 gende nähere Einrichtung zu geben:

So viel die Einrichtung

I. der Landes-Verfassung betrifft, so ist zur Erleichterung der Justiz für nöthig erachtet worden,

A. Unser Fürstenthum Waldeck in Fünf Ober-Justiz-Ämter einzutheilen, und zwar:

- 1) in das Ober-Justizamt der Diemel, welches seinen Sitz in Stadt Rhoden haben und aus den ehemaligen Ämtern Rhoden und Eilhausen, und den Dorfschaften Schillinghausen, Herbsen und Hörle des ehemaligen Amts Arolsen bestehen soll.
- 2) in das Ober-Justizamt Zwise, dessen Hauptort Arolsen ist, und die ehemaligen Ämter Arolsen, Landau und Wetterburg, mit Ausschluß der unter Ziffer 1. bereits genannten, und den weitem Ortschaften Strote und Meineringhausen vom Amt Landau umfaßt.
- 3) in das Ober-Justizamt Werbe, zu dessen Hauptort die Stadt Sachsenhausen bestimmt ist, und die Städte Sachsenhausen, Waldeck und Freienhagen, das ehemalige Amt Waldeck mit Ausschluß der Ortschaften Bringhausen, Hemfurth, Kleinern und Sellershausen, dann die Dorfschaften Strote und Meineringhausen, des vorhinigen Amts Landau enthalten soll.
- 4) in das Ober-Justizamt der Eder, welches seinen Sitz in der Stadt N. Wildungen haben und bestehen soll, aus den Städten Alt-Wildungen und Züschen, ferner aus

dem ehemaligen Amt-Bildungen und den unter Ziffer 3. angeführten Resten des vorhinnigen Amts Waldeck.

5) in das Ober-Justizamt Eisenberg, welches seinen bisherigen Sitz in Corbach und seine jetzigen Bestandtheile beybehält.

§. 2.

Jedes Ober-Justizamt wird mit einem Ober-Justizbeamten und einem zweyten Beamten, welcher Letztere zugleich die Stelle des Secretairs versieht, besetzt. Eine Ausnahme hierunter macht jedoch das Ober-Justizamt Eisenberg, bey welchem, wie bisher, zwey Beamte und ein Secretair bleiben.

§. 3.

Mit dem Ober-Justizamt der Werbe wird wegen seiner Nähe bey der Festung Waldeck ein allgemeines Criminal-Gericht für das ganze Land verbunden.

Uebrigens soll unsere Regierung ein Regulativ entwerfen, welche Sachen ausschließlich der übrigen Ober-Justizämter, zur Competenz dieses Criminal-Gerichts gehören sollen.

§. 4.

Der erste Justizbeamte des Oberamts der Zwiße versieht zugleich die Geschäfte des Stadt-Commissarii in Mengerinhausen, wie der des Ober-Justizamts der Eder gleiches Amt in Nieder-Bildungen.

Die dadurch erspart werdenden beyden Stadt-Commissariats-Gehalte fallen der Landsalarien-Casse zu, und verbleibt es in Aufsehung der Sporteln-Berechnung aus beyden Städten, bey der bisherigen Bestimmung.

§. 5.

Die bisher den Ober- Rentereybeamten aufgetragen gewesene Polizey- Verwaltung übernehmen die Ober- Justizämter.

§. 6.

Alle Nebenverdienste der Justizbehörden durch Deputationen, Commissionen &c. hören gänzlich auf. In sofern das Geschäft nothwendig außer dem Gerichtsorte besorgt werden muß, z. B. Besichtigungen &c. so erhält davon der Commissarius, oder Deputatus, nachdem in der Sporteln- Ordnung bestimmten Ansätzen, die Pferdemiethen und Zehrungskosten &c. die übrigen Gebühren werden der Sporteln- Cassen berechnet.

§. 7.

Die Patrimonial- Gerichtsbarkeit bleibt der von Dalwigkschen Familie in dem Amte Lichtenfels, und den drey deputirten Städten Corbach, N. Wildungen und Mengershausen in erster Instanz, desgleichen die Schriftsässigkeit der Ritterschaft und ihren Familien, weniger nicht den drey deputirten Städten, in sofern sie als corpora auftreten, oder belangt werden, vorbehalten.

§. 8.

In jedem Ober- Justizamt wird ein Ober- Renterey- Beamter angestellt, dessen Wirkungskreis durch eine besondere Instruction genau bestimmt werden soll.

§. 9.

In Ansehung Unserer Regierung und Unseres Hofgerichts verbleibt es vorerst, so wie

S. 10.

B. in Betref der Justiz und Renterey in Unserm Fürstenthum
Pyrmont, bey der bisherigen Einrichtung.

II. Die Repräsentation Unserer Unterthanen anlangend, so wird solche

S. 11.

folgendermaßen bewerkstelligt werden:

A. durch die Besitzer bisheriger Landtagsfähiger Rittergüter,
oder die Ritterschaft.

B.) durch die Städte, denen Rollen unter den im Rezeß vom
19ten d. festgestellten Bestimmungen, beygezählt werden soll,
oder den Bürgerstand.

C. durch Zehen Repräsentanten des Bauer - Standes, deren
jedes Ober - Justizamt zwey zu stellen hat.

S. 12.

In den drey deputirten Städten wird das Repräsentationsrecht
durch den ersten Burgermeister und Stadt - Secretair, in den nicht
deputirten Städten hingegen, durch den Burgermeister allein, in bis-
heriger Weise, ferner ausgeübt.

S. 13.

Die Eigenschaften eines Repräsentanten im allgemeinen sind:
daß er

- 1) zu einer der drey christlichen Confessionen gehöre,
- 2) 25 Jahr alt, und eigenen Rechts,
- 3) Landes Unterthan,
- 4) der Militair - Pflicht nicht mehr unterworfen, und

- 5) unbescholtenen Mufs sey, auch
- 6) Geschriebenes lesen könne, und seine Gedanken gehörig niederzuschreiben vermöge.

Insbefondere aber wird annoch erfordert bey dem Repräsentanten

- a) des Bürgerstandes, unverschuldeter Besitz von liegenden Gütern, die wenigstens einen Werth von 500 Rthlr haben, und
- b) des Bauerstandes, Eigenthum eines Schatzungspflichtigen nicht verschuldeten Gutes von wenigstens 30 Morgen den Morgen zu 120 Ruthen gerechnet, in dem Amts-District belegen, aus welchem er als Repräsentant gewählt werden soll, wobey es gerade nicht erforderlich, daß er den Landbau selbst betreiben muß.

§. 14.

Staatsbeamte, oder sonst zu Uns in Dienstpflicht stehende Personen, können an der Landes-Repräsentation keinen Antheil nehmen, es wäre dann, daß die Landstände die Aufnahme eines solchen in Vorschlag brächten.

§. 15.

Die Rührgenossen zur Wahl der Repräsentanten des Bauernstandes sollen auf folgende Weise erkieset werden: daß jede Gemeinde des Oberamts-Districts, unter Leitung ihres Geistlichen, einen ordnungsliebenden, durch sittliches Betragen allgemeines Vertrauen verdienenden Mann aus ihrer Mitte zum Wähler erkieset, und ihn zur Wahl der zwey Repräsentanten beauftragt. Ein solcher Wähler muß

- a) volljährig,
- b) unbescholten,

- c) Besitzer eines Acker- oder Rödtherguts und
- d) als guter Wirth bekannt seyn.

§. 16.

Die Wahl der Repräsentanten selbst geschieht im Orte des Sitzes des Ober-Justizamts, unter Leitung des Land-Syndici und ersten Justizbeamten.

§. 17.

Wenn nun auf vorstehende Art die Wähler erkieset worden sind, so sollen sie an dem bestimmten Wahltag, nach vorhergegangener deutlicher Verständigung von den Pflichten und Eigenschaften eines Landstands, und nach zweckmäßiger Ermahnung und Verwarnung: daß sie bey der vorzunehmenden Wahl keine Nebenzwecke berücksichtigen, sondern lediglich auf den Hauptzweck, nämlich auf die Wahl eines redlichen, gottesfürchtigen, einsichtsvollen und erfahrenen, auch ordnungsliebenden Landstandes allein Bedacht nehmen, und dabey überall gewissenhaft zu Werke gehen wollen, in Eid und Pflichten genommen werden, darauf abtreten, und hiernächst Mann für Mann, zur Abgabe ihrer Stimme zum Protokoll, wieder vorgelassen werden.

§. 18.

Bey diesen Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen; bey deren Gleichheit aber das Loos.

§. 19.

Die Wahl der Repräsentanten des Bauerstandes und des Repräsentanten aus Stadt Wrossen, geschieht auf Lebenszeit und bey letzterer durch eine freye Wahl, wie beym Bauerstand; jedoch erlöscht

die Repräsentation alsdann früher, wenn die Eigenschaften, wodurch die Wahl bedingt ist, wegfallen, namentlich, wenn der Gewählte aufhört, ein guter Wirth zc. zu seyn.

Auf den Todesfall des einen oder andern Mitglieds, wird an dessen Stelle auf die oben bestimmte Weise, auf jedesmaligen Antrag des Land. Syndici, ein Anderes erwählt.

§. 20.

Zu Erhaltung der Repräsentation des Ritterstandes wird hiermit festgesetzt, daß

- 1) jeder neue Ritterguts. Eigenthümer, vom Tage des Anfalls, oder Erwerbs des Guts, binnen zwey Monathen zum Ausschreiben bey dem Land. Syndico sich anmelde, daß
- 2) keine Modificationen dergleichen Lehns. Rittergüter, ohne Zustimmung der Landstände, geschehen,
- 3) daß bey einer Versplitterung dergleichen Güter, so wie bey Veräußerungen ganzer Rittergüter durch Unsere und der Stände gemeinsamen Beschluß bestimmt werde, in wie fern der bisherige Eigenthümer ferner als Landstand auftreten, oder der neue Erwerber als solcher aufgenommen werden könne.

§. 21.

Zur Vollziehung der im folgenden Paragraph bestimmten Geschäfte, ist ein engerer Ausschuss ernannt, welcher besteht:

- 1) aus zwey ritterschaftlichen Deputirten, welche nach dem jedesmaligen Abgang in bisheriger Weise, durch die Stände auf Lebenszeit gewählt und Uns zur Bestätigung präsentirt werden,

- 2) aus den bisherigen Abgeordneten der drey deputirten Städte, die schon vermöge ihrer Aemter hierzu berufen sind, und
- 3) aus einem Deputirten des Bauerstandes, welchen die Landstände aus dessen Repräsentanten auch auf Lebenszeit wählen, und Uns ebenfalls zur Bestätigung präsentiren.

§. 22.

Jene Deputation ist die vollziehende Behörde der vom corpore statuum gefaßten Beschlüsse, und sie kann in der Regel ohne dasselbe nicht handeln.

Die Gewalt und die Geschäfte der Deputation bestehen darin:

- 1) auf die Ablegung der landschaftlichen Rechnungen zu dringen, deren Abnahme, wenn solche zuerst vom Land-Syndico und sodann von Unserer Regierung monirt sind, unter Zugiehung des Land-Syndici, beyzuwohnen, sowie auch selbst allenfallige weitere Erinnerungen dagegen aufzustellen,
- 2) die Landtags-Abschlüsse so wohl, als auch die von sämmtlichen Landständen entschiedenen Angelegenheiten in Vollziehung zu bringen,
- 3) den Antrag neuer Steuern vorläufig zu prüfen, und gesammten Ständen zur Abstimmung vorzulegen,
- 4) zu etwaiger Verbesserung bewilligter Steuern Vorschläge zu machen und etwa eingeschlichene Mißbräuche zu rügen,
- 5) die Angelegenheiten, welche eine nothwendige, 2000 Rthlr. nicht übersteigende Ausgabe erfordern, für sich, vorbehaltlich Unserer Genehmigung, zu beschließen.
- 6) Erlaß-Besuche der Unterthanen zu prüfen und, in sofern solche

die unter Ziffer 5. gedachte Summe nicht übersteigen, nach ebenfalls zuvor von Uns eingeholter Genehmigung, zu bewilligen, und 7) in Fällen, denen Gefahr im Verzug unterliegt, oder die sonst eine eilige Entscheidung erfordern, in Einverständnis mit Uns zu beschließen; und erkennen sämtliche Landstände dergleichen Beschlüsse als gültig und als von ihnen selbst ausgegangen.

S. 23.

Die gewöhnliche Zusammenkunft der Deputation ist der jedesmalige dritte Montag im Monat Junius jeden Jahres, als der zu Abnahme der landschaftlichen Rechnungen bestimmte Termin, und wird deren außerordentliche Versammlung auf Unsern Befehl, durch Unsere Regierung, mittelst eines Schreibens an den Syndicus, oder auf Antrag der Stände, bey Unserer Regierung, nach vorher gegangener Unserer Genehmigung, zusammen berufen.

S. 24.

Eine allgemeine Landtags-Versammlung kann nur in besonders wichtigen Fällen, entweder aus Unserer Veranlassung oder auf Antrag der Stände, nach vorhergegangener Unserer Genehmigung, durch Unsere Regierung, zusammen berufen werden. Zu jenen Fällen gehören unter andern, wenn z. B.

- 1) entweder von Veränderung der Verfassung und der Grundgesetze, oder
- 2) von Einführung einer neuen Steuer-Ordnung die Rede ist.

S. 25.

Indem Wir den Landständen gnädigst gestatten, sich bey Landtags-

Abfassungen eines Siegels, mit dem Landestwappen und der Umschrift: „Waldeckische Landstandschaft“ versehen, zu bedienen, und ihre hergebrachten Landständischen Rechte im allgemeinen bestätigen, so sollen solche insonderheit ferner fundirt seyn:

- a) in dem Recht der Verwilligung und Regulirung sämtlicher, so wohl ständiger als unständiger, zur Staatsverwaltung nothwendiger Steuern. Alles was auf Abänderung bestehender, oder Einführung neuer Steuern, und auf Steuer-Verfassung überhaupt Bezug hat, soll nur unter Zustimmung der Landstände vorgenommen werden,
- b) in dem Recht, die Landes-Cassen, nach wie vor zu verwalten, und es dürfen die Steuern nur zu den, durch Uns und die Landstände bestimmten Zwecken verwendet werden, weshalb die Verwalter der Cassen in Landespflichten stehen,
- c) in dem Recht der Berathung und Einwilligung bey allen Gesetzen und Anordnungen, welche auf die Landesverfassung und deren Veränderung Beziehung haben; bey Gesetzen, wodurch über das Eigenthum der Unterthanen zum Gebrauch der Landesherrschaft oder des Landes verfügt, die persönliche Freyheit der Unterthanen gegen bestehende Gesetze beschränkt, oder dadurch wohlertorbene Rechte einzelner oder ganzer Classen derselben, aufgehoben oder beschränkt werden sollen.

Bev allen übrigen Landesgesetzen wollen Wir (Anordnungen in eiligen Fällen und wobey Gefahr im Verzug ist, ausgenommen)

- d) den Rath, und das Gutachten Unserer Stände einholen, und dürfen
- e) dieselben Vorschläge zur Abänderung bestehender und zur

Einführung neuer Gesetze einreichen, so wie Wir sie überhaupt verpflichten, ihre Aufmerksamkeit auf alles dasjenige zu richten, was das Wohl der Unterthanen erfordert, und diejenigen Mittel in Antrag zu bringen, welche dasselbe befördern, oder die ihm entgegen stehenden Hindernisse aus dem Wege räumen können.

Sollten

f) durch den Bundestag zu Frankfurt den Landständen im allgemeinen, hinsichtlich der Gesetze und Gesetzgebung, größere Rechte, als hier angeführt sind, eingeräumt werden; so wollen Wir solche auch Unsern Landständen zu Theil werden lassen.

Wie die Stände

g) mit darauf zu wachen haben, daß von den Justizbehörden eine untadelhafte Justizpflege — worin aus dem Cabinet niemals Verfügung, vorbehaltlich der Uns zustehenden Oberaufsicht, statt finden sollen — gehandhabt werde, und sie ihren Pflichten überhaupt nachkommen; so wird ihnen auch das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bey sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art, eingeräumt.

Staatsdiener sollen daher von den Landständen wegen Verfassungswidrigen Betragens, jedoch nur vor dem ordentlichen Richter, angeklagt werden können, vor welchem sie sich zu verantworten und Recht zu nehmen, verbunden sind, so wie

h) auf der andern Seite jedem Staatsdiener hiermit die Zusicherung geschieht, daß keiner, ohne gerechte Ursache und vorher-

gegangene richterliche Untersuchung und Entscheidung, seines Amtes entsetzt werden soll.

Die Sporteln werden in solchen Fällen für den Beklagten bis zur Beendigung des Proccesses aufgezeichnet.

Auch wollen Wir der Billigkeit gemäß

- i) bey Besetzung der Bedienungen, den dazu fähigen Landeskindern, den Vorzug vor Ausländern einräumen.

§. 26.

Kein Landstand kann an den Versammlungen und Berathschlagungen der Stände eher Theil nehmen, bis er folgenden Eid:

„Ich gelobe und verspreche als Landstand, in allen meinen
 „Handlungen und Rathschlägen, die allgemeine Wohlfahrt des
 „Landes vor Augen zu haben, die Unserm gnädigsten Fürsten und
 „Herrn schuldige Treue und Ehrerbietung stets zu beobachten, in
 „nichts zu willigen, was des Herrn oder Landes. Rechten oder
 „Vortheilen zuwider wäre, insonderheit die Gerechtsame der Land-
 „stände getreulich zu bewahren und mit allem Fleiß darauf zu achten
 „und zu halten, daß dieselben unter keinerley Vorwand verlegt,
 „oder vernachlässigt werden.“
 abgeleistet hat.

§. 27.

Bey den jedesmaligen Zusammenkünften der Landstände, haben dieselben aus ihrer Mitte für die Dauer des Land. oder Deputations. Tags, einen Director durch Stimmenmehrheit zu wählen, welcher mit dem Syndico die Geschäfte leitet.

§. 28.

Vorschläge und Anträge aller Art, welche den Landständen zu machen sind, sollen in der bisher üblich gewesenen Form, nämlich durch Unsere Regierung, an sie gelangen.

Die Art, wie sie darüber abstimmen wollen, bleibt ihnen ganz überlassen; jedoch sollen, so oft der Syndikus es für nöthig erachtet, die Stimmen durch Kugelung gesammelt werden, und steht es jedem Mitglied frey, zu verlangen, daß die Discussion, über den zur Berathung vorliegenden Punct, auf den andern Tag verlegt und ihm erlaubt werde, seine Ansicht der Versammlung schriftlich vorzulegen.

§. 29.

In den Fällen, wo die Erklärung der Stände ablehnend ist, müssen die Gründe dazu angegeben werden, und behalten Wir Uns vor, den gemachten Vorschlag oder Antrag, unter Auseinandersetzung aller dafür sprechenden Gründe, durch Unsere Regierung wiederholen zu lassen, allenfalls auch bey beharrlicher Ablehnung, den befragten Gegenstand zur Berathung an die gesammten Stände gelangen zu lassen.

Sollte aber auch hierdurch der Zweck nicht erreicht werden; so soll eine Commission aus einem herrschaftlichen Diener und einem landchaftlichen Mitglied niedergesetzt werden, welche die Sache prüft und wo möglich, eine Vereinigung zu Stande bringt. Würde aber auch dieser Versuch fehl schlagen; so werden die Verhandlungen, in sofern sie Steuern und Verwilligungen nicht betreffen, an eine auswärtige Juristen-Facultät, oder an das Appellationsgericht eingesandt. Die Wahl einer dieser Behörden bleibt den Landständen überlassen, und

im Fall solche auf eine Facultät fällt, haben diese die Commissarien zu bestimmen, müssen aber darunter Verschwiegenheit angeloben.

§. 30.

Bei eingetretener Stimmengleichheit, giebt das votum des Land-Syndici den Ausschlag.

§. 31.

Welche Gedanken auch ein Mitglied in den Versammlungen geäußert, und mit welchen Gründen dasselbe sie vorgetragen hat, darüber braucht solches nie dem Staate Rede und Antwort zu geben, vorausgesetzt jedoch, daß er überall, die dem Regenten schuldige Treue und Ehrfurcht, so wie die den Landesbehörden zu beweisende Achtung nicht ausser Augen gesetzt hat; wie dann auch kein Landstand angehalten und gezwungen werden kann, über dasjenige, was in den Berathschlagungen vorkommt, Auskunft zu geben, oder gar Zeugniß darüber gegen seinen Mitstand abzulegen; vielmehr macht sich derjenige, der die ihm obliegende Verschwiegenheit verlegt, dadurch unfähig, ferner die Stelle eines Landstands zu bekleiden, und dessen Mitstände sind berechtigt, auf dessen Entfernung zu dringen.

§. 32.

Die durch die Convention vom 3ten Julius 1814 §. 2. angeordnete Landschaftliche Cammer, der Wir hierdurch den Rang eines Landes-Collegii gnädigst beylegen, und die Uns und den Ständen, allein untergeordnet ist, soll vorläufig bestehen:

- 1) aus einem Mitglied der deputirten Ritterschaft,
- 2) aus einem der Bürgermeister oder Secretarien der drey deputirten Städte,

3) aus dem Land • Syndico,

4) aus einem Cassenführer, zugleich Secretair,

5) aus einem Registrator, zugleich Canzelisten, und

6) aus einem Pedell und einem Boten.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, einen Commissarium zu ernennen, welcher, ohne Sitz in der Cammer zu haben, von Zeit zu Zeit den Situations • Etat sich vorlegen lassen und überhaupt Unsere Rechte wahrnehmen soll.

§. 33.

Die Mitglieder unter den Ziffern 1. und 2. sollen auf die in der im vorstehenden §. angezogenen Convention enthaltene Weise gewählt werden.

§. 34.

Der Wirkungskreis der landschaftlichen Cammer umfaßt nicht die auf der Einlösungs und Accis • Cassen haftenden Schulden, indem beyde Cassen nicht zu ihrem Ressort gehören, sondern nach wie vor unter der Aufsicht der bisher bestandenen landschaftlichen Landes • Schulden • Cassen • Direction verbleiben.

Ohne Beziehung auf die landschaftlichen Schulden • Cassen — die Einlösungs • und Accis • Cassen — soll dieser landschaftlichen Cammer Beschäftigung darin bestehen:

1) den Statum exigentiae publicae für jedes Jahr zu entwerfen, und nachdem solcher den Ständen zur Prüfung vorgelegt und von ihnen genehmigt ist, Uns zur gleichmäßigen Genehmigung vorzulegen.

2) die Soll • Einnahme • Stats der Landeseinkünfte anzufertigen, wonach die zeitigen Ober • Rentereybeamten und die Rädtischen

Erheber, die Erhebung, und zwar so viel als möglich, monatlich besorgen sollen;

- 3) in der Function der ehemaligen Krieges-Commission;
- 4) in der Besorgung des Stempeln des Papiers und dessen Zustellung an die Rentereybeamten, zum Berechnen.

So wie der landschaftlichen Cammer

- 5) die Befugniß zusteht, zweckdienliche Zwangsmittel gegen säumige Erhebungsbehörden zu verfügen; so hat sie auch
- 6) von Monat zu Monat die Situations-Stats der ihr anvertrauten Cassen und die baar eingegangenen Gelder in Empfang zu nehmen, letztere hinter drey Schlösser in Verschuß zu bringen; wozu jeder der ständischen Mitglieder und der Cassenführer einen Schlüssel besitzen sollen.

§ 35.

Da das Land durch die am 3ten Julius 1814 abgeschlossene Convention die Salarirung und Pensionirung aller wirklichen Staatsdiener und deren Wittwen, wie solche in dem, im Decret vom 19ten D. sub lit. C. enthaltenen Etat bestimmt ist, übernommen hat und dagegen ihm die Beziehung

- a) aller Sporteln,
- b) aller Strafen, und
- c) aller Confiscationen,

aus Unserem Fürstenthum Waldeck überlassen ist: So hat die Landschaftliche Cammer nach jenem Etat die Zahlungen monatlich zu verfügen. - Außerdem hat dieselbe

§. 36.

Alle sonstige dem Lande obliegende Ausgaben, mit Ausschluß der, der landschaftlichen Schulden • Tilgungs • Cassé überwiesenen Zahlungen, namentlich zur Unterhaltung des Militairs, nach dem ebenfalls im Receß vom 17ten d. sub lit. D. aufgestellten Friedens •, auf den unverhoffentlichen Fall eines Kriegs, anders zu regulirenden Feld • Stats; so wie die alsdann eintreten könnenden sonstigen Kriegsleistungen, zu besorgen; zu welchem Behuf sie alle bestehende Landes • reyenüen, mit Ausnahme der in die Landes • schulden • Tilgungs • Cassé fließenden, und der im folgenden §. 37. genannten, zu vereinnahmen hat, auch wird sie daneben authorisirt, bey nicht ständigen, keine nachtheilige Zögerung leidenden Ausgaben, bis zu der Summe von Dreyhundert Rthlr. für sich zu handeln; dagegen aber ist sie verpflichtet, sobald der Gegenstand diese Summe übersteigt, weiteren Verhalt zuvor einzuholen.

§. 37.

Um außerdem eine besondere Cassé zur Salarirung der Staats • Diener zu bilden, werden derselben, außer den in §. 35. bereits bestimmten Einflüssen, auch

- 1) die vorhinige Land • Salarien • Cassé und
 - 2) der Ertrag des Stempelpapiers
- überwiesen.

§. 38.

Die den Landes • Gläubigern versicherte Einlösungs • und Accise • Cassé ist die eigentliche Landes • schulden • Tilgungs • Cassé, woraus jene Gläubiger ihre Zinszahlung und Capital • Ablage erhalten. Zur Be •

ruhigung der Landes-Subioger, und zu Aufrechthaltung des öffentlichen Credits, soll die landschaftliche Cammer, mit dieser Casse nicht in Berührung stehen. Nur allein soll sie, wie bisher, unter der Aufsicht der Cassen-Direction, nämlich der beyden Deputirten der Ritterschaft, und der Secretarien der drey deputirten Städte, stehen, welche zu diesem Ende jeden Jahres, Frühjahrs und Herbsts, zwey Zusammenkunfts-Tage haben, und befugt sind, den Cassen-Bestand selbst zu untersuchen, oder auch dieses Geschäft durch eins ihrer Mitglieder bewirken zu lassen.

Der Land-Syndicus nebst den drey deputirten städtischen Bürgermeistern und unsere Regierung haben darauf zu sehen, daß alle dahin einfließenden Gelder zu ihren bestimmten Zwecken verwendet werden, und hat zu desfalliger Ersehung, der Landrentmeister von Monat zu Monat den Situations-Stat seiner Casse nicht allein an die Regierung und den Syndicum einzureichen, sondern er verwaltet auch wie bisher, diese Casse, indem er auf keine andere Anweisung einige Zahlung verfügt, als auf die des genannten Cassen-Directorii. Dem Syndico bleibt indessen, wie bisher, erlaubt, Anweisungen für Botengänge zu ertheilen.

S. 39.

Da übrigens die prompte Zinszahlung allein den Credit nicht zu erhalten vermag, vielmehr zu Erreichung dieses Zwecks auch jährliche Capitals-Ablage geschehen muß; so soll aus dieser Schuldentilgungs-Casse neben der Zinszahlung auch jährlich der Betrag von wenigstens Fünf Tausend Reichsthalern auf Capital Forderungen abgetragen und diese Summe nach Erleidniß erhöht werden.

S. 40.

So wohl die Abnahme dieser Schuldentilgungs-, Cassen-, Rechnung und der gleichfalls vom Landrentmeister geführt werdenden Brand-, Cassen-, Rechnung, als auch alle übrigen Landes-, Cassen-, Rechnungen, soll in dem S. 23. bestimmten Termin, vor Unserer Regierung, geschehen.

S. 41.

Die Landes-, Cammer ist wegen der dem Fürstenthum Pyrmont obliegenden jährlichen, so wohl gewöhn-, als auffergewöhnlichen Beiträgen verpflichtet, die jetzigen Deputirten gedachten Fürstenthums Pyrmont von den Verhandlungen des Ausgabe-, Stats, und dessen Aufbringen, nicht allein gehörig zu unterrichten, sondern auch allenfallige Erinnerungen derselben zu hören und, wo solche gegründet, sie abzustellen.

S. 42.

Bei dem Antritt eines neuen Regenten, werden die Stände zusammen berufen, und nach, von Demselben ausgestellten Reversalen zur Befolgung gegenwärtiger Constitution, zum Huldigungs-, Eide zugelassen. Schließlich ist

S. 43.

dieser Landes-, Vertrag, worin, wie Wir hoffen, sich die Grundsätze einer allgemeinen Liberalität genugsam aussprechen, und von welchem weder Wir, noch Unsere Nachkommen in der Regierung, in irgend einem Punct, ohne Zustimmung Unserer getreuen Landstände abgehen wollen und sollen, von beyden Seiten gehörig vollzogen worden, und

zu dessen öffentlicher Bekanntmachung Unsere Regierung beauftragt.
 Alrofen den 19 April 1816.

G e o r g H e i n r i c h.

Kreusler.

wird auf Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten, Unsers gnädigsten
 Herrn, hiermit zur Befolgung bekannt gemacht. Alrofen den 30sten
 April 1816.

Fürstl. Waldeckische Regierung daselbst.

v. P r e e n.

F. W a r n h a g e n.
